

56. 1. An welche Voraussetzungen ist die Bindung des Gerichts in den Fällen der §§ 901, 1543 RABD. geknüpft?
2. Unter welchen Umständen gilt ein Arbeiter, dessen Arbeit und Lohngeber als Unternehmer Arbeiten für die Eisenbahnverwaltung ausführt, als auch in ihrem Betriebe versichert?
3. Zum Begriff des Unternehmers eines Betriebs im Sinne des § 633 RABD.
4. Tritt ein Arbeiter in einen fremden Betrieb schon dadurch über, daß er für diesen gelegentlich aus Gefälligkeit für einen Arbeiter dieses Betriebs eine kurze vorübergehende Hilfe leistet?

VI Zivilsenat. Urte. v. 12. Juli 1919 i. S. Gd. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Besl.). VI 115/19.

I. Landgericht Eberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Im Dezember 1913 führte die Firma H., die Arbeitgeberin des Elektromonteurs H., Ehemanns und Vaters der Kläger, im Auftrage des Beklagten Lichtanlagen auf dem Bahnhofe zu Solingen aus. Auf Bitte eines Angestellten des Beklagten bestieg H. einen hölzernen Mast (der mit der Lichtanlage, bei der er tätig war, nichts zu tun hatte), um die Drähte abzuschneiden. Der Mast fiel um, H. stürzte tödlich ab. Die Kläger beziehen von der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, bei der die Firma H. versichert war, eine Unfallrente. Sie nehmen wegen ihres weitergehenden Schadens den Beklagten in Anspruch.

Beide Vorbergerichte wiesen die Klage ab. Die Revision der Kläger hatte Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht stellt über den Hergang des Unfalls folgendes fest. Ein älterer Maschinist des Beklagten namens K., der von seinem Vorgesetzten mit der Beseitigung der Leitung an einem Mast beauftragt war, habe sich aus eigenem Antrieb an H. und einen anderen Monteur der Firma H. um Hilfe gewandt, die zunächst abgelehnt wurde. Später habe aber H. den Mast doch bestiegen und die Drähte durchgeschnitten. Dabei habe sich der bereits vorher gelockerte Mast geneigt und H. sei abgestürzt.

Wie sich aus den Unfallakten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ergibt, die zum Gegenstande der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte gemacht wurden, sind durch Bescheid des Sektionsvorstandes vom 4. Februar 1914 für die Hinterbliebenen des H. gemäß § 1583 RVD. eine Rente und das Sterbegeld festgesetzt und durch Endbescheid vom 4. Mai 1914 gemäß § 1606 RVD. der Einspruch der Witwe H. zurückgewiesen worden. Berufung wurde nicht eingelegt. Der Bescheid ist rechtskräftig. Im Oktober 1915 rief die Berufsgenossenschaft gemäß §§ 1735 ff. RVD. die Entscheidung des Reichsversicherungsamts darüber an, daß die Entschädigung an die Hinterbliebenen des H. nicht von ihr, sondern von der Eisenbahnverwaltung zu gewähren sei, in deren Betrieb der Verunglückte mit der Beschäftigung, bei der er den Unfall erlitt, übergetreten sei. Das Reichsversicherungsamt wies durch Entscheidung vom 30. Juni 1916 den Antrag der Berufsgenossenschaft zurück, weil sie durch den Bescheid vom 4. Februar 1914 die Entschädigungsleistung vorbehaltslos übernommen habe, für das Verfahren nach § 1736 RVD. also kein Raum mehr sei. Die Entscheidung schließt mit der Bemerkung, daß, selbst wenn der Antrag zulässig wäre, ihm doch der Erfolg versagt werden müßte. Denn es handle sich bei der Arbeit, bei der der Unfall sich

ereignete, nur um eine gelegentliche und ganz vorübergehende Hilfeleistung des H_{A.} im fiskalischen Betriebe, bei der er aus seinem ständigen Arbeitsverhältnis bei der Firma H. nicht ausgeschieden sei. Die Antragstellerin wäre daher auch sachlich zur Entschädigung für die Unfallsfolgen verpflichtet.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß dieser Entscheidung keine bindende Bedeutung zukomme. Sie sei zwischen anderen Parteien ergangen als den jetzigen. Um die gegenwärtige Streitfrage — ob der Beklagte dem H_{A.} als Unternehmer gegenüberstand — habe es sich nicht gehandelt, sondern darum, wer von zwei Versicherungsträgern entschädigungspflichtig sei. Endlich habe das Reichsversicherungsamt die Frage nicht beantwortet, ob nicht bezüglich der Dienststellung des H_{A.} bei der Firma H. der Beklagte als Versicherungsträger anzusehen sei.

Die letztere Frage bejaht das Berufungsgericht. H_{A.} habe als Monteur der Firma H., die für den Beklagten Beleuchtungsanlagen ausführte, zwar unmittelbar im versicherungspflichtigen Betriebe der Firma gearbeitet. Das schliesse aber nicht aus, daß er mittelbar gleichzeitig im Betriebe des Beklagten tätig war. Nach § 537 Nr. 5 RVO. unterliege der gesamte Betrieb der Eisenbahn der Gewerbeunfallversicherung. Er umfasse also alle Berrichtungen, die zu dem Eisenbahnbetriebsdienst gehören. Hierzu seien auch solche technischen Tätigkeiten zu rechnen, die zwar nicht zum eigentlichen Transportdienst gehörten, aber doch damit im engen Zusammenhang stünden, ihn erst ermöglichten und seine Ausführung bedingten. Die ordnungsmäßige Durchführung des Transportdienstes sei ohne entsprechende Beleuchtungsanlagen nicht möglich. Indem H_{A.} bei den der Firma H. übertragenen Beleuchtungsarbeiten tätig war, habe er unmittelbar im Eisenbahnbetrieb des Beklagten gearbeitet. Unternehmer eines Betriebs sei der, auf dessen Rechnung der Betrieb gehe. Die von der Firma H. übernommene Arbeit sei auf Rechnung des Beklagten gegangen. Nach § 14 der „Allgemeinen Bedingungen“ sei anzunehmen, daß dem Beklagten eine direkte Einwirkung auf die Ausführung der Beleuchtungsarbeiten der Firma H. zustand und daß von ihr den Anordnungen des Beklagten Folge zu leisten war. Der Beklagte sei sonach Herr der Arbeiten gewesen. Nicht entscheidend sei, ob H_{A.} von der Firma H. angenommen war und entlohnt wurde. H_{A.} habe sich also gleichzeitig im Betriebe der Firma und des Beklagten befunden. Er sei freilich nicht bei Arbeiten für die Firma verunglückt, sondern bei einer anderen, außerhalb ihres Betriebes liegenden, die er freiwillig übernommen habe. Allein dies verändere die Rechtslage nicht. Als H_{A.} aus Gefälligkeit gegen H. die an sich diesem obliegende Arbeit verrichtete, habe er sich tatsächlich im direkten, versicherungspflichtigen Betriebe des Beklagten

befunden, und es mache keinen Unterschied, ob H_{a.} diese Arbeit freiwillig übernommen habe, um dem K. Hilfe zu leisten, oder ob sie ihm von dem Beklagten übertragen worden sei, sowie ob er sich dabei außerhalb des eigentlichen Betriebes der Firma H. befunden habe oder ob die Arbeit nur kurz und ganz vorübergehend war.

Diese Ausführungen sind in allen Punkten wie im Ergebnis, daß der Beklagte nicht als Dritter im Sinne des § 1542 R_{VO.} zu erachten sei, rechtlich zu beanstanden.

Richtig ist zwar, daß die Entscheidung des Reichsversicherungsamts, das Gericht nicht für die Frage bindet, ob der Beklagte im Verhältnis zu H_{a.} Unternehmer im Sinne des § 898 R_{VO.} war. Die Begründung des Berufungsgerichts ist aber verfehlt.

Die Grundsätze über die Voraussetzung und Wirkung der Bindung durch die Rechtskraft eines Urteils finden auf die Bindung des Gerichts im Sinne der §§ 1543, 901 R_{VO.} keine Anwendung. Das Gesetz verlangt insbesondere nicht, daß die Entscheidung im Versicherungsverfahren zwischen denselben Parteien, sondern nur, daß sie in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung ergangen sei. In den Fällen des § 1542 ist es sogar die Regel, daß die Vorentscheidung zwischen dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen und der Berufsgenossenschaft erlassen wurde, der sein Arbeit- und Lohngeber angehörte, und nicht zwischen ihm und dem gerichtlich in Anspruch genommenen Dritten. Auch kommt es nicht darauf an, ob in dem Versicherungsverfahren gerade die Streitfrage ausgetragen wurde, die dem Zivilrichter unterbreitet wird, sondern nur, welchen Inhalt die Entscheidung in jenem Verfahren hatte, im Falle des § 1543, der hier Platz greift, also: ob und in welchem Umfange der Versicherungsträger verpflichtet sei. Schließlich hat entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts das Reichsversicherungsamt in seiner Schlussbemerkung gar keinen Zweifel darüber gelassen, daß es den Beklagten nicht als Versicherungsträger dem H_{a.} gegenüber ansieht.

Die Entscheidung des Reichsversicherungsamts bindet aber das Gericht um deswillen nicht, weil es überhaupt nicht zur Sache erkannt, sondern den Antrag der Berufsgenossenschaft als unzulässig zurückgewiesen, mithin darüber nicht befunden hat, ob und in welchem Umfange der Versicherungsträger verpflichtet sei. Würde dagegen die Entscheidung des Reichsversicherungsamts auf seiner Schlusservägung beruhen, so wäre für das Gericht bindend ausgesprochen, daß H_{a.} nicht im Betriebe des Beklagten verunglückt ist. Diese Erwägung hat jedoch, was die Bindung des Gerichts anlangt, als nicht geschrieben zu gelten.

Wohl aber bindet der Bescheid der Berufsgenossenschaft vom 4. Februar 1914, der die Rente für die Hinterbliebenen festsetzt, das Gericht (vgl. R_{VO.} Bd. 71 S. 4, Bd. 93 S. 321). Aus dem Bescheide

folgt, daß der Unfall sich im Betriebe der Firma H. ereignet hat, daß der Getötete in diesem Betriebe beschäftigt und versichert war — §§ 623, 544, 537 RVO. — sowie daß die Firma H. Unternehmer des Betriebes war.

Damit ist freilich für die zu entscheidende Frage die Antwort noch nicht gewonnen, ob nicht H., wenn auch im Betriebe der Firma H., so doch gleichzeitig in dem des Beklagten beschäftigt und versichert war, so daß seine Hinterbliebenen gemäß § 898 RVO. von dem Beklagten keine Entschädigung fordern könnten.

Nach § 624 RVO. unterliegt der gesamte Betrieb der Eisenbahn der Versicherung einschließlich der Bauarbeiten, zu denen die Herstellung von Beleuchtungsanlagen auf den Bahnhöfen zu rechnen sein wird. Solche Anlagen können von der Eisenbahnverwaltung selbst oder — was wohl die Regel bildet — in ihrem Auftrage von einem fremden Unternehmer ausgeführt werden. Ob Arbeiten, die die Eisenbahn einem Unternehmer übertragen hat, zugleich als zu ihrem eigenen Betriebe gehörig anzusehen sind, ist nach der tatsächlichen Gestaltung des Einzelfalles zu beurteilen, und es wird maßgebend sein, in welchem engeren oder entfernteren Zusammenhange sie mit der Beförderungstätigkeit stehen, die das eigentliche Wesen des Eisenbahnbetriebes darstellt, und wie weit die Aufsicht und Leitung der Bahnverwaltung darüber reicht. Anschauliche Beispiele bieten die Fälle, die den auch von dem Berufungsgerichte herangezogenen Urteilen RGZ. Bb. 74 S. 222 und VI 246/17 zugrunde liegen. Die Eisenbahnverwaltung hatte in dem einen Falle das ihr tarifmäßig obliegende Auf- und Abladen der Stückgüter und ihr Verbringen von und zu den Eisenbahnwagen, in dem anderen die Ausbesserung der Gleise während ununterbrochenen Bahnverkehrs privaten Unternehmern übertragen, deren Arbeiter der Weisung und der dauernden Aufsicht der Bahnbeamten unterworfen waren oder nur mit Genehmigung der Verwaltung eingestellt werden durften. In beiden Fällen hat das Reichsgericht die Ansicht der Tatrichter gebilligt, daß die Tätigkeit der Arbeiter, bei der Unfälle vorkamen, zum eigentlichen Bahnbetriebe gehörte und auf Rechnung der Eisenbahnverwaltung ging, die im Verhältnis zu ihnen als Unternehmer zu erachten sei.

Mag auch die Grenze flüchtig sein, wo ein Angestellter nur im Betriebe seines Arbeit- und Lohngebers oder auch in dem Betriebe als versichert zu gelten hat, für den der letztere Arbeiten ausführt, so fehlt doch hier jeder tatsächliche Anhalt dafür, daß H. als Monteur der Firma H. zugleich im Betriebe des Beklagten beschäftigt war. Gewiß ist die elektrische Beleuchtung der Bahnhöfe oder einzelner Teile von ihnen für den Eisenbahnbetrieb förderlich, wenn auch nicht unerlässlich, da auch andere Beleuchtungsarten ähnliche Dienste tun. Keinesfalls ist sie damit nur annähernd so eng verknüpft, wie die Verlegung und Aus-

besserung der Gleise oder die Beladung der Güterwagen. Wollte man der viel zu allgemeinen Auffassung des Berufungsgerichts folgen, daß alle technischen Tätigkeiten bei der Eisenbahnverwaltung versichert seien, die den Beförderungsdienst erst ermöglichten und seine Ausführung bedingten, wenn sie auch nicht in Regie, sondern durch einen fremden Unternehmer erfolgen, so würde in dem vielverzweigten Betriebe der Eisenbahn die Versicherung bei dem Eisenbahnunternehmer ins Uferlose ausgedehnt. Sie würde sich auf die Herstellung von Schienen, Lokomotiven, Wagen, auf Hoch- und Tiefbauten der Eisenbahn erstrecken und zahllose Berrichtungen ergreifen, die mittelbar dem Eisenbahnbetriebe dienen, sofern nur, wie dies häufig geschieht, die Verwaltung sich ein gewisses Aufsichts- und Kontrollrecht über die Arbeiten gewährt hat.

Versicherungsträger war der Beklagte hier nur, wenn der Baubetrieb für die Beleuchtungsanlage auf seine Rechnung ging, § 624 RVO. Daß dies hier zutrifft, kann nach dem, was bis jetzt vorliegt, dem Berufungsgericht nicht zugegeben werden. Nach den Merkmalen, die der Senat (MGG. Bd. 66 S. 376, Bd. 75 S. 7) für den Begriff des Betriebsunternehmers im Sinne des § 1 HaftpflichtG. aufgestellt hat und die entsprechend für die Reichsversicherungsordnung anwendbar sind, gehört dazu, daß er die Kosten des Betriebes trägt, die Einnahmen daraus bezieht und die Verfügung über den Betrieb inne hat. Gewicht ist auf die Verfügungsgewalt zu legen, weil sie den Inhaber der Gewalt in den Stand setzt und verpflichtet, Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, die die Gefahren des Betriebes, um die es sich auf dem Gebiete der Versicherung wesentlich handelt, abwenden oder verringern. Nun war die Firma S. diejenige, die die Kosten für den Bau der Lichtanlage bestritt: sie hat die Fabrikeinrichtungen, die Stoffe und die Personen bezahlt, die an dem Bau arbeiteten. Die Einnahme daraus ist ihr in Gestalt des Werklohnes zugeflossen. Erst der Betrieb des fertigen Werkes ging auf Rechnung des Beklagten. Wäre es von ihm nicht abgenommen worden, so hätte er nichts dafür bezahlt; die Herstellung wäre aber immer auf Rechnung der Firma S. geblieben.

Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten“ enthalten unter den „Ordnungsvorschriften“ des § 14 die Bestimmung, daß die auf dem Bau beschäftigten Angestellten des Unternehmers bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen der Verwaltung unterworfen seien. Die Auslegung dieser typischen Vertragsbedingungen ist nachprüfbar. Ohne zureichende Begründung spricht das Berufungsgericht auf Grund des § 14 dem Beklagten die Verfügungsgewalt über die Arbeiten der Firma S. zu und bezeichnet ihn als „Herrn“ darüber. Herrin auf dem Bauplatz sollte die Verwaltung natürlich bleiben, wie

sich das bei Arbeiten auf einem Bahnhofe von selbst versteht, und ebenso mochten ihr allgemeine Anordnungen über die Bauausführung, so etwa, wo die Lichtmasten aufzustellen waren, zustehen. Aber der Bau der Lichtanlage im einzelnen, und darauf käme es an, wurde durch § 14 noch nicht ihrer Verfügung unterstellt. Jedenfalls hat das Berufungsgericht nicht näher angegeben, welcher Art die Herrschaft des Beklagten über die Arbeiten der Firma S. und damit über die Beschäftigung des H. gewesen ist.

Hiernach begegnet die Annahme des Berufungsgerichts, daß H. als Monteur der Firma S. zugleich im Betriebe des Beklagten beschäftigt und versichert war, in jeder Richtung rechtlichen Bedenken.

Es widerspricht aber auch der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts wie des Reichsgerichts, daß H., als er auf Bitte R. den Mast bestieg und die Drähte abschnitt, in den versicherungspflichtigen Betrieb des Beklagten übertreten sei. Er hat lediglich dem R. eine gelegentliche und vorübergehende Hilfe geleistet und für ihn eine Gefälligkeitsarbeit verrichtet, die ihn weder in ein Vertrags- noch in ein Unterordnungsverhältnis zu dem Beklagten brachte, wie das eine oder das andere für den Begriff des Arbeiters im Sinne der §§ 537, 544 RVO. regelmäßig erforderlich ist (Handb. d. Unf.-Vers. Bd. 1 S. 49, 56, 118; Jur. Wochenschr. 1908 S. 351; RG. Bd. 74 S. 222, Bd. 79 S. 51, Bd. 87 S. 124). Wenigstens ist bisher nichts anderes festgestellt. Die Sache liegt ebenso, wie wenn H., ohne bei S. bedienstet zu sein, zufällig des Weges kommend von R. ohne Auftrag seiner Vorgesetzten um Hilfe angegangen worden wäre." ...